



Düsseldorf, den 22.12.98

## Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

Der  
Pasternak Personal  
Gesellschaft mit be-  
schränkter Haftung  
Dortmunder Str. 96,  
59427 Unna,

vertreten durch

den Geschäftsführer,  
Herrn Waldemar Pasternak,

erteile ich gem. § 291 Abs. 1 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) mit

sofortiger Wirkung

eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung.

Die Erlaubnis ist vom 22.12.1998 bis 21.12.2001 gültig. Auf Antrag wird sie unbefristet verlängert. Die Erlaubnis kann auf Antrag auch auf weitere drei Jahre befristet werden. Der Verlängerungsantrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden (§ 294 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB III).

## Vermittlungsbereich

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung aller Berufe und Personengruppen mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung von

- Künstlern und Artisten,
- Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins und Dressmen,
- Doppelgängern,
- Stuntmen,
- Discjockeys,
- Berufssportlern,
- Personen, die in Au-pair-Arbeitsverhältnissen tätig werden

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraumes von länger als zwei Jahren eine Vermittlungstätigkeit nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind,
- der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage der Bundesanstalt für Arbeit verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).

Diese Urkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen zurückzugeben.

Im Auftrag

D.S.

*K. Döring*

~~(Döring)~~

Krämer

